

An das
Landratsamt Freising
SG 41/ Wasserrecht
Landshuter Straße 31
85356 Freising

**Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren
nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG in Verbindung mit § 8 WHG zum vorübergehenden
Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, bzw. Absenken von
Grundwasser durch Anlagen (Bauwasserhaltung)**

Anlagen: (3-fach)

1. Lageplan M = 1:5000
2. Lageplanausschnitt M = 1 : 1000 (Eintragung des Ableitungsweges und Lage des Absetzbeckens)
3. Gebäudeschnitt mit Darstellung der Grundwasserstände
4. Ggf. Baugrunduntersuchung
5. Einverständniserklärung des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers
6. Zustimmung des Fischereiberechtigten

1. **Allgemeine Angaben**

Antragsteller:

(Vor- und Zuname)

(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

(Telefon-Nr.)

Baugrundstück:

Flur Nummer

Gemarkung

Anschrift

Bauvorhaben:

2. Angaben zur Gewässerbenutzung

Die Anlage besteht aus Förderbrunnen, Pumpen mit einem Gesamtförderstrom von l/s, mechanisch wirkendem Absetzbehälter (Nutzvolumen m³) Rohrleitungen und Schluckbrunnen/Sickerschacht.

Beginn der Gewässerbenutzung:

Dauer der Gewässerbenutzung: Tage/Wochen

Absenkung des Grundwasserspiegels: cm

Das zu tage geförderte Grundwasser wird eingeleitet in das oberflächennahe Grundwasser: (Fl. Nr./Gemarkung)

Das zu tage geförderte Grundwasser wird in ein Oberflächengewässer eingeleitet: (Bezeichnung des Gewässers)

3. Hinweise zur Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung)

Andere Anlagen, Gebäude, Straßen und dergleichen dürfen durch die Grundwasserabsenkung und Wiederversickerung nicht nachteilig betroffen werden, ein Beweissicherungsverfahren ist anzuraten.

Sofern der Unternehmer oder die Erlaubnisbehörde erkennen oder annehmen müssen, dass durch die Grundwasserabsenkung andere bauliche Anlagen nachteilig betroffen werden könnten, ist durch ein Fachgutachten nachzuweisen, wie solchen Nachteilen zu begegnen ist. Die Grundwasserabsenkung ist in diesem Fall sofort einzustellen.

Bei enger Bebauung kann ein schnelles Absenken des Grundwassers je nach Untergrundverhältnissen zu Gebäudeschäden führen.

Vor Bauausführung hat sich der Unternehmer über vorhandene Sparten (Strom, Wasser, Gas, Abwasser, Fernwärme, Post usw.) und sonstige Anlagen rechtzeitig zu informieren.

Für Schäden die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.

Die Benutzung von fremden Grundstücken für die Wasserhaltung ist privatrechtlich zu regeln.

4. **Erklärung zum Datenschutz**

In die Verarbeitung der Daten zum Zwecke der wasserrechtlichen Antragsbearbeitung willige ich ein. Von den Hinweisen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO wurde Kenntnis genommen (siehe nachstehende Datenschutzhinweise).

Hinweis: Bei Nichtangabe der erforderlichen Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Freising benötigt Ihre Daten um Ihren *wasserrechtlichen Antrag auf Bauwasserhaltung* bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist § 8 WHG, Art. 70 BayWG i.V.m. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) und Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Bei Nicht- oder unvollständiger Angabe der erforderlichen Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange beim Landratsamtes Freising gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung im wasserrechtlichen Verfahren notwendig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an weitere öffentliche Stellen, die entweder als Fachstellen (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde, Fachberatung für Fischerei, Naturschutzbehörden, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten etc.) oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zu beteiligen sind.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Verantwortlicher:

Landratsamt Freising
Untere Wasserbehörde
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-0
www.kreis-freising.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Hans Schönhofer
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-260
E-Mail: datenschutz-lra@kreis-fs.de

Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18
80538 München
Tel.: 089/212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de